

Vertrag

über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der
Stadt Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim

Die Stadt Burgbernheim, Rathausplatz 1, 91593 Burgbernheim
- nachfolgend Stadt genannt -

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen
- nachfolgend EVU genannt -

schließen folgenden Vertrag:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1. Das EVU führt planmäßig verkehrende Gütertransporte/vertakteten Schienenpersonennahverkehr/sonstigen Personenverkehr im öffentlichen Eisenbahnverkehr durch.
2. Es nutzt die Eisenbahninfrastruktur der Stadt zum Erbringen eigener Eisenbahnverkehrsdienstleistungen.

§ 2

Leistungen der Parteien

1. Die Stadt stellt dem EVU die im Anhang zu diesem Vertrag aufgeführten Trassen und örtlichen Anlagen zur Verfügung.
2. Für die Nutzung gelten die Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner und besonderer Teil) NBS-AT/BT der Stadt und sind Bestandteil dieses Vertrages..
3. Leistungen, die von der Stadt für das EVU darüber hinaus erbracht werden, sind gesondert zu vereinbaren.

§ 3

Leistungsentgelt

1. Die in § 2 genannten Leistungen können unentgeltlich genutzt werden.
2. Das EVU zahlt der Stadt ein Leistungsentgelt für die Nutzung sonstiger Leistungen entsprechend dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang.

§ 4

Nutzungsanspruch des EVU

Mit Vertragsabschluss wird dem EVU das Nutzungsrecht an den Zugtrassen bzw. der Anlagenkapazität und den Serviceeinrichtungen der Stadt eingeräumt. Ein Nutzungsanspruch des EVU besteht jedoch erst ab dem vertraglich vorgesehenen ersten Verkehrstag.

§ 5

Laufzeit und Kündigung

1. Der Vertrag tritt mit Datum der Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ende der Netzfahrplanperiode.
2. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung (besonderes Kündigungsrecht aus wichtigem Grund) liegt für die Stadt insbesondere dann vor, wenn:
 - die Betriebsgenehmigung des EVU von der Genehmigungsbehörde widerrufen oder zurückgenommen wird,
 - das EVU die in den NBS-AT/BT genannten Verpflichtungen trotz Abmahnung wiederholt nicht erfüllt,
 - das EVU eine eidesstattliche Versicherung im Sinne von § 807 (ZPO) abgegeben hat oder wenn über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung angeordnet worden ist.
3. Das Recht zur vorzeitigen Vertragsbeendigung aus wichtigem Grund liegt für das EVU insbesondere dann vor, wenn die vertraglich vereinbarten Leistungen von der Stadt grundlos nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 7

Bestandteile des Infrastruktur-Nutzungsvertrages

Mitgeltende und somit verbindliche Bestandteile dieses Infrastruktur-Nutzungsvertrages sind im Folgenden:

- Anlage 1: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (allgemeiner Teil), mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der Stadt ergeben.
- Anlage 2: Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (besonderer Teil), mit den unternehmensspezifischen Besonderheiten, die sich aus der Nutzung von Serviceeinrichtungen der Stadt ergeben.

§ 9

Änderungen

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Infrastruktur-Nutzungsvertrag bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Klausel.

§ 10
Zusätzliche Bestimmungen

- . Einzelheiten der Nutzung werden jedoch für jeden Einzelfall gesondert vereinbart und richten sich nach den Entgeltgrundsätzen.

§ 11
Datenspeicherung, Datenverarbeitung

1. Beide Partner sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, an Versicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln.
2. Sie sind ferner berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen zu führen und an ihre Vertreter weiterzugeben, soweit dies zur Infrastrukturnutzung notwendig ist. Die Vertragsparteien geben hierzu ihre Einwilligung.
3. Hiervon unberührt sind Angaben zu Zwecken der Eisenbahnstatistik (gem. AEG), die zur Beurteilung der Struktur und Entwicklung des Eisenbahnverkehrs an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

§ 12
Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass die von den Vertragspartnern angestrebten Ziele möglichst erreicht werden.
2. Die Vertragsparteien benennen die in der Anlage 3 genannten Personen bzw. Stellen, die befugt und in der Lage sind, binnen kürzester Zeit betriebliche Entscheidungen im Namen des EVU und der Stadt Burgbernheim zu treffen.
3. Der Vertrag wird 2-fach ausgefertigt. Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung.
4. Gerichtsstand ist das AG Neustadt/Aisch.

Burgbernheim,

Ort, Datum

Stadt Burgbernheim

S c h w a r z

Erster Bürgermeister

(EVU)